

rigen aller politischen Parteien zusammensetzt, getreu den Vorschriften der „Wachturmgesellschaft“ als „rote Totalitäre“ verleumdet haben, versuchten sie, die Nichtachtung und den illegalen Widerstand gegen die Anordnungen und Maßnahmen der Regierung der DDR herbeizuführen. Sie trieben also Boykottetze. Da die Regierung der DDR bei uns die oberste demokratische Einrichtung ist, war die Boykottetze gegen eine demokratische Einrichtung gerichtet. Auch darin, daß die Angeklagten verbreiteten, die „roten Totalitären“ bzw. die „Kommunisten“ versuchten das fortzusetzen, was die Braunhemden nicht vollendet haben, ist der gleiche gesetzliche Tatbestand verwirklicht, weil auch diese Behauptung die Nichtachtung und den illegalen Widerstand gegen die Regierung der DDR herbeiführen sollte. Ein weiteres Mal wurde der gleiche Tatbestand dadurch erfüllt, daß von unserer Volkspolizei behauptet wurde, sie hätte mit Holzknüppeln auf Versammlungsteilnehmer eingeschlagen. Diese Behauptung sollte dazu dienen, die Volkspolizei zu diskreditieren, zu boykottieren. Auch die Volkspolizei ist eine demokratische Einrichtung; gegen diese hat sich in diesem Falle die Boykottetze der Angeklagten gerichtet.

Auch die Volkswahl im Oktober 1950 war eine demokratische Einrichtung. Dadurch, daß die Angeklagten bei den sich bietenden Gelegenheiten ihre Zuhörer aufforderten, sich nicht daran zu beteiligen, haben sie Wahlsabotage und wiederum Boykottetze gegen eine demokratische Einrichtung betrieben.

Die Angeklagten haben aber noch einen weiteren Tatbestand des Artikel 6 der Verfassung der DDR erfüllt: sie haben nämlich militaristische Propaganda betrieben. Dadurch, daß sie ihren Zuhörern erzählten, daß Kriege gottgewollt seien, daß es keinen Sinn habe, sich dagegen aufzulehnen, haben sie die Rüstungen und Kriegsvorbereitungen der Imperialisten popularisiert. Wer aber imperialistische Kriegsvorbereitungen popularisiert, treibt militarische Propaganda.

Weiterhin haben die Angeklagten aber auch Kriegshetze dadurch betrieben, daß sie bei gelegentlichen Anlässen, insbesondere bei ihren Hausbesuchen, auf dieselbe Art, wie sie zu den Wahlen 1950 Stellung nahmen, über die Unterschriftensammlung zur Ächtung der Atombombe sprachen. Zwar leugneten sie in jedem Falle eines Besuchs oder einer „Predigt“ unmittelbar aufgefordert zu haben, den Stockholmer Appell nicht zu unterschreiben, jedoch waren sie geständig, stets ihren Zuhörern auf entsprechendes Befragen geantwortet zu haben: „Ich persönlich unterschreibe nicht.“ Wenn sich die Angeklagten, die als „Verkünder“ und „Prediger“, also als von Gott Berufene auftraten, so verhalten haben, so ist zwischen ihnen und einem einfachen anderen Bürger, der sich zur Unterschriftensammlung ablehnend verhält, keine Gleichwertigkeit zu sehen. Ihr Wort galt bei ihren Zuhörern. Ihr Verhalten war Kriegshetze, weil es den Wünschen der amerikanischen Imperialisten, die Atomwaffe nicht zu verbieten

und sie als Kriegsmittel möglichst bald in Anwendung zu bringen, entsprach.

Die von den Angeklagten verbreiteten Erzählungen, insbesondere aber die, die von Gott wohlgefälligen Kriegen handelten, stellen auch eine Verbreitung tendenziöser Gerüchte dar, welche, da die Menschen durch sie vom aktiven Kampf gegen den Krieg abgehalten werden, den Frieden der Welt gefährden. Die Angeklagten haben somit auch den Tatbestand der Kontrollratsdirektive 38, Abschnitt II Art. III A III verwirklicht.

Die Angeklagten können sich nicht auf Artikel 41 der Verfassung der DDR berufen. Zwar genießt danach jeder Bürger volle Glaubens- und Gewissensfreiheit und wird die ungestörte Religionsausübung geschützt. Es ist aber ein Unding, annehmen zu wollen, daß die Verfassung, nachdem sie in einem Artikel, nämlich dem Artikel 6, ein bestimmtes Tun als ein Verbrechen bezeichnet, dieses Tun wiederum dann legalisieren würde, wenn es religiös verbrämt oder getarnt ist. Das Tun der Angeklagten war aber das Betreiben von Boykottetze und Kriegshetze. Daß dieses Tun in Glaubenssätze gehüllt war, von deren Richtig-

## Urteil gegen den Prediger Georg Machledt

DOKUMENT NR. 23

7 St.Ks. 27/50

Im Namen des Volkes!

In der Strafsache

gegen

den Prediger Georg Machledt, geb. am 31. 8. 1905 in Zossen, Krs. Teltow, wohnhaft in Dabendorf, Goethestr. 9, z. Zt. in U-Haft

wegen Vergehen und Verbrechen nach Kontr.Dir. Nr. 38 Abschnitt II Art. III und Art. 6 der Verfassung der DDR wurde in der Sitzung vom 23. November 1950 vor dem Landgericht Große Strafkammer in Potsdam ...

für Recht erkannt:

Der Angeklagte wird wegen Verbrechens gem. Artikel 6 der Verfassung der DDR zu einer Zuchthausstrafe von 5 — fünf — Jahren verurteilt. Gem. Kontrollratsdirektive 38 Abschnitt II Art. III A III wird der Angeklagte in die Gruppe der Belasteten eingestuft und unterliegt den Sühnemaßnahmen nach Art. IX Ziffer 3—9 des gleichen Gesetzes.

Sein Vermögen wird eingezogen, die Dauer der Berufsbeschränkung nach Ziffer 7 auf 15 — fünfzehn — Jahre festgesetzt. Die Kosten des Verfahrens trägt der Angeklagte.

Gründe:

1946 trat der Angeklagte in Nordhausen mit den „Zeugen Jehovas“ in Verbindung. Nachdem er noch im gleichen Jahre getauft wurde, übte er die Tätigkeit eines „Predigers“ dieser Sekte aus. Noch im Herbst desselben Jahres kam er nach

keit die Angeklagten möglicherweise sogar überzeugt sein mögen, ist daher unbedeutend. ...

... Das Gericht, von der Erkenntnis geleitet, daß die Erhaltung des Friedens kategorisch verlange, daß den Angeklagten für ihre Straftat eine empfindliche Sühne zuteil werden müsse, die auch vorbeugend zu wirken habe, erkannte, wie im Urteileingang festgelegt. ...

... Da die Angeklagten sich auch nach der Kontrollratsdirektive 38 Abschnitt II Art. III A III vergangen hatten, mußten sie in die Gruppe der Belasteten eingestuft und gem. Art. IX des gleichen Gesetzes mit den vorgeschriebenen Sühnemaßnahmen belegt werden. ...

gez. Dzida,  
zugleich für den nicht mehr anwesenden Richter kr. A. Schulz.

Die Richtigkeit vorstehender Abschrift wird beglaubigt.

L. S. Potsdam, den 14. April 1951

gez. Sellack,  
Justizangestellte  
als Urkundsperson der Geschäftsstelle.

Dabendorf b/Zossen und „predigte“ hier ebenfalls. ...

Der Angeklagte trägt zu seiner Verteidigung vor, daß die in seiner Wohnung beschlagnahmten Druckschriften genau so wenig verboten gewesen seien, wie die Organisation der „Zeugen Jehova“. Auch will er die Doppel Exemplare des „Wachturm“ nicht verliehen, sondern für jedes seiner Familienmitglieder jeweils ein Exemplar aus Berlin mitgebracht haben. Diese Einlassungen sind nicht geeignet den eingangs festgestellten Sachverhalt abzuschwächen. Er hat auch anlässlich seiner Predigten, insbesondere bei seinen Hausbesuchen, darauf hingewiesen, daß er nicht den Appell zur Ächtung der Atomwaffe unterzeichnen werde. Der Angeklagte ist, obwohl die von ihm eingeführten Schriften keine Lizenz hatten, auch nicht beschuldigt worden, verbotene Schriften eingeführt oder einer verbotenen Organisation angehört zu haben. Er ist vielmehr beschuldigt worden durch Erfinden und Verbreiten tendenziöser Gerüchte den Frieden des deutschen Volkes gefährdet und durch die Verbreitung des Inhalts seiner Hetzschriften Boykott- und Kriegshetze betrieben zu haben.

Danach ist erwiesen, daß sich der Angeklagte des Verbrechens nach Art. 6 der Verfassung der DDR schuldig gemacht hat. Er hat entsprechend den Vorschriften der „Wachturmgesellschaft“ die Regierung der DDR, die aus Angehörigen aller politischen Parteien entsprechend dem Willen des Volkes zusammengesetzt ist, als „rote Totalitäre“ verleumdet. Damit versuchte er Nichtachtung und illegalen Widerstand gegen die Anordnungen und Maßnahmen der Regierung herbeizuführen. Er trieb also Boy-